Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 59 (1908)

Heft: 5

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Forstliche Nachrichten.

Kantone.

Graubünden. † Herr alt-Kreisförster Martin Enderlin, Vater des Herrn Kantonsforstinspektors Enderlin, ist am 5. v. M. in Ilanz im Alter von 80 Jahren nach kurzer Krankheit verschieden. Während 32 Jahren, von 1851—1883, hat der Verstorbene den vierten Forstkreis, Ilanz-Lugnez, in zielbewußter und verständnisvoller Weise verwaltet. Rastlose Tätigkeit und große Pflichttreue, zähes Festhalten an dem, was er als richtig erkannt hatte, verbunden mit aufrichtigem Wohlwollen und einer stets schonenden, alle Schroffheit vermeidenden Art des Vorgehens waren die hervortretenden Eigenschaften seines Wesens. Wenn sie bei unsern demokratischen Einrichtungen auch heute noch die größte Gewähr für eine wirksame Förderung des Forstwesens bieten, so waren sie zur Zeit, da Vater Enderlin die Waldwirtschaft der Gemeinden seines Kreises nach und nach in geordnetere Bahn zu lenken berufen war, doppelt hoch anzuschlagen.

Überdies aber erforderte es in dem einst mit Straßen recht spärlich ausgerüsteten, koupierten Gebirgsforstkreis einen sehr tüchtigen Gänger, einen Mann mit eiserner Gesundheit. Auch in dieser Hinsicht war der Verewigte wie wenige in der Lage, den gegebenen Bedingungen zu genügen. Bis in sein höheres Alter ein eifriger Gemsjäger, dazu ein begeisterter Freund der Berge und des Waldes, ein scharfer Naturbeobachter, ein genauer Kenner des Volkes und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegend, eignete sich Martin Enderlin vortrefflich zur Lösung der ihm gewordenen Lebensaufgabe.

Um äußere Ehren hat sich der Verstorbene wohl nie besonders beworben, doch war er 1854 Kassier des Schweizerischen Forstvereins. Als wichtiger ist anzuführen, das langsame aber sichere Durchdringen der Ideen, welche er in den 40 Gemeinden und Korporationen seines Forstkreises vertrat. Seine Tüchtigkeit und seine ernste Arbeit gewannen allmählich das Zutrauen der Bevölkerung und trugen zur Popularisierung des Forstwesens im Oberland unbestritten ganz Bedeutendes bei. Welche Sympathie er sich erworben und auch nach seinem Zurücktreten vom Amte erhalten hat, das zeigte das zahlreiche Geleite, welches ihn am 8. April zur letzten Ruhe begleitete. Mit ihm ist ein wackerer, berufsfreudiger Forstmann, ein Bündner von echtem Schrot und Korn zu Grabe getragen worden, der verdient, daß wir ihm ein treues Andenken bewahren.

Ausland.

Österreich. Auf den österreichischen Staatsbahnen sind mit Beginn dieses Jahres neue Tarife in Kraft getreten, durch welche

die bisherigen Frachtansätze für Holz wesentlich erhöht werden. Es hat denn auch, wie die „Österr. Forst- und Jagdzeitung" in ihrer Nr. 14 d. J. meldet, der Österr. Forstkongreß vom 26. und 27. v. M. sehr entschieden gegen „die dermalige verfehlte Tarifpolitik" der Staatsbahnen protestiert und eine energische Aktion gegen jene begonnen.

Nach einer Mitteilung der nämlichen Nummer erhöht sich die Fracht von Budapest nach Romanshorn

für Faßholz, Schnittholz usw.	von Fr.	292	auf Fr.	304
„ Eisenbahnschwellen	„ „	254	„ „	260
„ Stammholz	„ „	298	„ „	310

Für rohe und gemahlene Borke bleiben die bisherigen Ansätze von Fr. 243, bezw. Fr. 251 unverändert.

Bücheranzeigen.

Neue literarische Erscheinungen.

Bericht über die 8. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins (35. Versammlung Deutscher Forstmänner) zu Straßburg i. E. vom 9. bis 14. September 1907. Berlin. Verlag von Julius Springer. 1908. IV und 214 S. 8°. brosch.

Mitteilungen des schweizerischen Bauernsekretariates. Nr. 31. **Die landwirtschaftliche Arbeiterfrage in der Schweiz.** Erster Teil: Die Verhältnisse der schweiz. Landarbeiter in Vergangenheit und Gegenwart, dargestellt vom Schweiz. Bauernsekretariate. Bern. Druck und Verlag von K. J. Wyß. 1907. IV und 129 S. 8°. brosch.

* * *

Charles Guyot, Directeur et professeur de droit à l'école Nationale des Eaux et Forêts. **Cours de Droit Forestier.** Tome premier. Propriété forestière et régime forestier; administration des eaux et forêts; droit penal forestier. Paris. *Lucien Laveur,* éditeur. 1908. XIV et 708 p. in-8°. Preis broch. Fr. 15.

Herr Dr. jur. Guyot, Direktor der französischen Forstschule zu Nancy, welcher dort seit 34 Jahren Rechtswissenschaften lehrt und überdies eine reiche schriftstellerische Betätigung auf diesem Gebiet aufzuweisen hat, war wie wohl kaum ein anderer berufen, ein umfassendes Werk über französisches forstliches Recht herauszugeben. Seine neuste Schrift ist denn auch durchaus nicht etwa nur für Studierende der Forstwissenschaft bestimmt, sondern darf als ein vollständiges Handbuch der forstlichen Jurisprudenz Frankreichs bezeichnet werden, das in erster Linie den Ansprüchen der Behörden, Waldbesitzer und Forstbeamten gerecht wird.

Der vorliegende erste Band zerfällt in drei Teile, von denen der erste, nach einigen allgemeinen Erörterungen über Waldbesitz und den Ursprung der Forstgesetzgebung, vom „régime forestier", der Organisation der Forstverwaltung, den Rechten und Pflichten des höhern und niedrigen Forstpersonals, dessen Rekrutierung, Militärverhält-